

Vertrag

zu Leistungen der Betreuten Arbeit

in Tempelhof-Schöneberg

Auf der Grundlage des Berliner Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 01. März 2007 (Berücksichtigung der Leistungstypen, Stand 01.03.2007) hier insbesondere:

Berliner Rahmenvertrag Kapitel IV; Absatz 13.7: „Erfordert der Bedarf einzelner Hilfeempfänger Leistungen, die durch einen Leistungstyp und Maßnahmevergütungen nicht abgedeckt sind, so gilt § 75 Absatz 4, SGB XII.“

schließt das

Land Berlin

vertreten durch

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abteilung Soziales und Gesundheit,

vertreten durch die Leiterin des Sozialamtes, Frau Volk

mit der

Qualitätsgemeinschaft Betreute Arbeit in Tempelhof-Schöneberg GbR

kurz: Betreute Arbeit GbR

entsprechend des GbR-Vertrages der beteiligten Träger:

(1)

Die Kurve GmbH

Friedrich-Wilhelm-Str. 22

12103 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer Tobias Stahl

(2)

DRK Berlin Süd-West Behindertenhilfe gGmbH

Spanische Allee 6A

14129 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer Holger Höringkle

(3)

GamBe gGmbH

Feurigstr. 54

10827 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer Rüdiger Mangel

(4)

Hiram Haus e.V.

Alt-Tempelhof 28

12103 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Kappaun

(5)

KommRum e.V.

Schnackenburgstraße 4

12159 Berlin

vertreten durch den Vorstand Karl Schütze

(6)

Pinel gemeinnützige Gesellschaft mbH

Initiative für psychisch Kranke

Joachimstaler Straße 14

10719 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Gander

(7)

ROSE gGmbH

Köpenickerstr. 9-b

10997 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführerin Bärbl Pfeleiderer

folgende Kooperationsvereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Betreuten Arbeit .

1. Personenkreis

Der Personenkreis, der Leistungsinhalt und der Umfang der Leistungen basieren auf dem zwischen dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg und der Betreute Arbeit GbR abgestimmten Rahmenkonzept vom 01.04.2013.

Die Zugehörigkeit der Klienten zum Personenkreis nach § 53 ff SGB XII und die Notwendigkeit der Maßnahme wird vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Bezirkes festgestellt.

2. Umfang und Art der Leistung

Der prospektiv ermittelte Umfang und die zu erbringende Leistung ergeben sich aus der personenbezogenen Hilfeplanung im Berliner Behandlungs- und Rehabilitationsplan (z. Zt. in der 4. Berliner Textfassung).

3. Hilfebedarfsgruppe und Vergütung

Die Höhe der Vergütung ist abhängig von der Intensität der Betreuung des einzelnen Klienten.

Hilfebedarfsgruppe 0,5: bis 90 Minuten/ Woche direkt klientenbezogene Leistungen

Hilfebedarfsgruppe 1: bis 180 Minuten/ Woche direkt klientenbezogene Leistungen

Hilfebedarfsgruppe 2: bis 270 Minuten/ Woche direkt klientenbezogene Leistungen

Die derzeitigen Preise sind entsprechend der Leistungsvereinbarung für betreutes Wohnen gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII:

Hilfebedarfsgruppe 0,5: 15,95 € pro Kalendertag

Hilfebedarfsgruppe 1: 24,32 € pro Kalendertag

Hilfebedarfsgruppe 2: 32,82 € pro Kalendertag

Mit diesen Maßnahmepauschalen werden sämtliche Leistungen (direkte und indirekte klientenbezogene Leistungen) sowie sämtliche Nebenkosten der Leistungserbringung der Betreuten Arbeit GbR abgegolten. Berlinweit gültige Änderungen in den Preisen für die Hilfebedarfsgruppen werden zeitgleich übernommen.

4. Kostenübernahme

Die Bewilligung einer Maßnahme der Betreuten Arbeit setzt eine Empfehlung des Steuerungsgremiums Psychiatrie voraus.

Der Träger der Sozialhilfe entscheidet über die Gewährung der Hilfe und über die Hilfebedarfsgruppe. Die Hilfebedarfsgruppe, die Dauer der Bewilligung und der in Anspruch zu nehmende Maßnahmeträger werden im Bewilligungsbescheid benannt. Der Maßnahmeträger erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, die Hilfe auf der Basis des Rahmenkonzepts der Betreuten Arbeit GbR zu erbringen.

5. Dokumentation

Der Leistungserbringer hat eine Dokumentation der Hilfeleistung vorzuhalten, die sachgerecht, kontinuierlich und einsatzbezogen zu führen ist.

Die tatsächlichen monatlichen Anwesenheitsstunden der Klienten beim jeweiligen Träger der Betreuten Arbeit GbR sind gesondert zu dokumentieren.

Ergänzend dazu sind die Abwesenheitszeiten (Krankheit, Urlaub, etc.) zu dokumentieren. Bei geplanten oder erfolgtem Abbruch der Maßnahme ist der Kostenträger unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. Abrechnungsverfahren

Die Betreute Arbeit GbR hält eine Abrechnungsstelle vor. Diese übernimmt im Auftrag der einzelnen Leistungserbringer die Rechnungsstellung gegenüber dem Bezirksamt sowie die Weiterleitung der dafür geleisteten Zahlungen an die betreffenden Leistungserbringer.

Die Träger (Leistungserbringer) stellen die erbrachten Leistungen einzelfallbezogen monatlich dem Träger der Sozialhilfe in Rechnung; die Rechnungen werden zunächst an die Abrechnungsstelle übermittelt und von dieser gesammelt dem Träger der Sozialhilfe zugeleitet.

Rechnungsstellung und Zahlungen erfolgen entsprechend den Verfahrensabläufen, wie sie der Berliner Rahmenvertrag vorgibt.

Kostenbeteiligungen von Hilfeempfängern an der bewilligten Hilfe werden vom Träger der Sozialhilfe direkt eingezogen.

7. Fortzahlung der Vergütung bei Abwesenheit des Hilfeempfängers

Bei Tod des Klienten, Abbruch der Maßnahme durch den Klienten, Beendigung der Maßnahme wegen Aussichtslosigkeit (sofortige Mitteilung an das Fallmanagement der Eingliederungshilfe) bzw. bei Antritt von Freiheitsstrafen nach § 38, § 43 StGB und Untersuchungshaft nach §§ 122ff StPO endet die Maßnahme sofort.

Bei unbekanntem Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten wird die Zahlung der Vergütung bis zum Ende der darauffolgenden Kalenderwoche nach dokumentiertem Bekanntwerden der Situation beim Leistungserbringer übernommen.

Bei Urlaub, Krankheit, Krankenhausbehandlung, Kur oder Rehabilitationsmaßnahme wird die Zahlung der Vergütung für längstens 91 Kalendertage/Belegungstage kumulativ innerhalb eines Kalenderjahres übernommen,

bei 7 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen	91 Tage
bei 6 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen	78 Tage
bei 5 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen	65 Tage
bei 4 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen	52 Tage
bei 3 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen	39 Tage
bei 2 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen	26 Tage
bei 1 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstag	13 Tage,

oder wenn der Leistungsträger der Freihaltung im Einzelfall zugestimmt hat.

Die Regelung "Betreuung am anderen Ort" kann für dieses Projekt nicht in Anspruch genommen werden.

8. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2013 in Kraft und wird zunächst bis zum 30.04.2014 abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vereinbarungsparteien bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung deren Verlängerung widerspricht.

Die Vereinbarung gilt längstens bis zum Inkrafttreten einer berlinweiten Regelung zur Betreuten Arbeit. Veränderungen im Vertragsinhalt bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.

9. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung:

1. Kooperationsvertrag der Leistungserbringer
2. Rahmenkonzept
3. Projektbeschreibungen der Leistungserbringer
4. Trägerübersicht Platzzahlen

Veränderungen innerhalb der Anlagen werden mit dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg abgestimmt.

10. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Es wurden keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Sämtliche Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Berlin, 18.04.2013

Unterschriften